

## **„Richtlinien zur Gestaltung der Ausstellung „Rösrather Künstler“**

### **Präambel:**

Die Stadt Rösrath zeichnet sich durch eine große künstlerische Vielfalt aus. Sie gibt Künstlern die Möglichkeit zur öffentlichen Präsentation ihrer Arbeiten und soll zugleich die künstlerische Vielfalt in der Stadt abbilden.

Hierzu erlässt die Stadt Rösrath die folgenden Richtlinien.

Diese Richtlinien gelten nicht für Ausstellungen des Kunsthandwerkes, eine mögliche Kreativitätsausstellung oder kunsthandwerkliche Ausstellungen der Volkshochschule oder freier Workshops zum Erlernen von Techniken des Kunstgewerbes.

### **Artikel 1**

Die Stadt Rösrath veranstaltet jährlich eine Kunstausstellung. Für den Besuch der Ausstellung werden keine Eintrittsgebühren erhoben.

### **Artikel 2**

Die Ausstellung steht allen Kunstschaffenden, die

- in Rösrath geboren sind,
- in Rösrath wohnen,
- früher gewohnt haben,
- Mitglieder einer Rösrather Künstlervereinigung sind, oder
- aus einer Partnerstadt der Stadt Rösrath stammen

offen.

Auch auswärtige Künstler, beispielsweise aus der Region oder den Rösrather Partnerstädten, können in begrenztem Umfang teilnehmen.

### **Artikel 3**

Es werden nur Kunstwerke zugelassen, die bislang noch nicht in einer Ausstellung „Rösrather Künstler“ ausgestellt worden sind.

### **Artikel 4**

Der Abgabetermin wird von der Stadt Rösrath festgelegt und ist verbindlich. Später eingereichte Werke werden nicht berücksichtigt.

### **Artikel 5**

Die Auswahl der Exponate für die Ausstellung trifft eine Jury, die aus vier Personen besteht:

- zwei auswärtigen Experten (Künstler, Kunstwissenschaftler, Galeristen, o.ä.) und
- zwei interessierten Bürgern der Stadt, die beratend mitwirken.

Bewerbungen oder Vorschläge zur Mitgliedschaft in dieser Jury werden an die Stadt Rösrath gerichtet. Die Jurymitglieder werden von der Stadt Rösrath vorgeschlagen und vom Kultur-, Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschuss berufen. Sollte eine Sitzung des Kultur-,

Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschusses aus Termingründen nicht erreichbar sein, bleibt die Zuständigkeit des Stadtrates unbeschadet.

## **Artikel 6**

Als Kostenbeitrag zur Teilnahme an der Ausstellung entrichtet der Künstler einen Unkostenbeitrag in Höhe von 20 € an die Stadt Rösrath.

Vor der Zulassung zur Ausstellung muss jeder beteiligte Künstler eine Erklärung abgeben,

- dass er die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche akzeptiert
- nachträglich keine Änderungen vornimmt
- sich persönlich an der Aufsicht beteiligt. In begründeten Fällen kann der Künstler nach Abstimmung mit der Stadt geeignete Personen mit der Aufsicht betrauen.
- dass seine Exponate bis zum Schluss in der Ausstellung verbleiben. Während der Ausstellung veräußerte Objekte sind durch Anbringung eines nicht störenden Hinweises zu kennzeichnen.

Weitere Details werden im Vertrag zwischen dem Künstler und der Stadt Rösrath geklärt.

Der Kultur-, Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschuss hat die vorgenannten Richtlinien in seiner Sitzung am 21.05.2015 beschlossen.

Die Richtlinien treten am 01.06.2015 in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Richtlinien zur Gestaltung der Ausstellung „Rösrather Künstler“ in der Stadt Rösrath außer Kraft.

Rösrath, den 01.06.2015

Marcus Mombauer  
Bürgermeister